

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die Jugendämter der Landkreise und  
der kreisfreien Städte,  
Träger und Leitungen von Kindertages-  
einrichtungen im Freistaat Thüringen  
Kindertagespflegepersonen - über Landkreise  
per e-Mail

## **Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Informationen zur Umsetzung des Gesetzes für die Kindertagesbetreuung in Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Gesetz nimmt der Bund grundlegende Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, die auch den Bereich der Kindertagesbetreuung betreffen und bundesweit unmittelbar Geltung erlangen. Alle Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege müssen sich auf diese neue Lage einstellen. Diese Information soll Ihnen als Orientierung dienen und Ihnen eine sofortige Vorbereitung auf die neue Situation ermöglichen.

### **Was ändert sich?**

Das Gesetz sieht die Einführung eines neuen § 28b in das IfSG vor, der in Absatz 3 nicht nur Regelungen für den Schulbereich, sondern auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung enthält:

- Wird der Schwellenwert von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind die in diesem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt gelegenen Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege **ab dem übernächsten Tag zu schließen**.
- Die Maßnahme tritt ab dem übernächsten Tag außer Kraft, wenn der Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

### **Die Staatssekretärin**

### **Ihr/e Ansprechpartner/in**

**Durchwahl**  
Telefon +49 361 57100  
Telefax +49 361 573411-104

poststelle@  
tmbjs.thueringen.de

### **Ihr Zeichen**

### **Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,  
22. April 2021

 **5 TAGE  
SCHLAUER**

[bildungsfreistellung.de](http://bildungsfreistellung.de)

**Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport**  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)  
[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)  
[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-  
gen ohne Signatur und/oder Ver-  
schlüsselung.

**Bankverbindung:**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE14820500003004444141

- Das Gesetz bestimmt, dass die Länder entscheiden können, dass während der Schließung eine **Notbetreuung** nach den von ihnen bestimmten Kriterien eingerichtet werden kann. Für Thüringen gilt § 20 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit den dortigen Kriterien.

### **Wann treten diese Regelungen in Kraft?**

Das Gesetz wurde heute im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt damit am 23. April 2021 in Kraft.

Bei der Überschreitung der genannten Schwellenwerte sind die drei Tage, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, mitzuzählen, und die Schließung gilt ab dem übernächsten Tag. Die Maßnahme der Schließung gilt also ab dem 25. April 2021, wenn der Schwellenwert im Landkreis oder der kreisfreien Stadt bereits am 21., 22. und 23. April 2021 über 165 lag.

Es sind die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Inzidenzen <https://www.rki.de/inzidenzen> zu Grunde zu legen, die im Land bekannt gemacht werden. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Über- bzw. Unterschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte zusätzlich in Kenntnis setzen.

Bitte beachten Sie auch die Pressemitteilungen und die Homepage des Thüringer Bildungsministeriums. Dort wird über alle weiteren erforderlichen Informationen fortlaufend berichtet.

Mit dem Inkrafttreten entfaltet § 28b IfSG unmittelbar Geltung im gesamten Bundesgebiet. Gleichwohl sollen die aktuellen Thüringer Infektionsschutzverordnungen, insbesondere die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, im Nachgang an die neue bundesrechtliche Lage angepasst werden. Hierüber werden wir Sie ebenfalls informieren.

Ich bitte Sie, diese Maßgaben zu berücksichtigen und die Eltern vorab zu informieren. Ich bin mir bewusst, dass durch diese Regelungen des Bundes erneut eine herausfordernde Zeit auf uns alle zukommt! Ich bitte Sie einmal mehr um Ihr bewährtes und erfahrenes Engagement bei der Bewältigung dieser Herausforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Julia Heesen